

14. *legt* der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁸ und den Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁹ *nahe*, sich im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens auch weiterhin mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, vor allem in den besonders anfälligen Entwicklungsländern, zu befassen, und *legt* außerdem der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *nahe*, auch weiterhin die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die sozioökonomischen Systeme und die Katastrophenvorsorgesysteme der Entwicklungsländer zu bewerten;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, *auf*, den durch die nachteiligen Auswirkungen von Naturgefahren gefährdeten Entwicklungsländern in ausreichendem und berechenbarem Umfang Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen gegenseitiger Vereinbarungen Zugang zu Technologien zu gewähren und diese Technologien an sie weiterzugeben, mit dem Ziel, ihre Anpassungskapazität zu erhöhen;

16. *betont*, dass es erforderlich ist, sich mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, die Frage von Naturkatastrophen und der Anfälligkeit dafür auf der genannten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ zu behandeln.

RESOLUTION 63/218

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.5, Ziff. 9)¹⁵⁰.

63/218. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom

19. Dezember 2007 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵¹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵²,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁵³,

in dem festen Willen, die durch die Bestimmung des Jahres 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen und dem dadurch entstandenen Geist der internationalen Solidarität Auftrieb zu verleihen, und die Verabschiedung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens begrüßend,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft bedrohen, und in der Erkenntnis, dass eine rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung dieser Ziele beitragen würde,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁴ und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt

¹⁴⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁹ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵² Siehe Resolution 60/1.

¹⁵³ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁵⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

darüber, dass sich die Wüstenbildung, die Landverödung, der Verlust an biologischer Vielfalt und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen,

in *Bekräftigung* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁵⁶, in dem das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird,

in der *Erkenntnis*, dass dem Sekretariat des Übereinkommens in stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es seine Aufgaben auch weiterhin effizient und zügig wahrnehmen kann,

unter *Begrüßung* des von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlusses, während ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung unter anderem das Thema Wüstenbildung und Dürre zu behandeln¹⁵⁷,

sowie *begrüßend*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechzehnten Tagung ein zwischenstaatliches Forum einberufen hat, um einige für das Übereinkommen relevante Themen zur Vorbereitung der Grundsatzbeschlüsse zu untersuchen, die die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung zu diesen Themen fassen wird,

mit dem *Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Deutschlands für die Ausrichtung des Politikdialogs auf hoher Ebene am 27. Mai 2008 in Bonn,

sowie mit dem *Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Türkei für die Ausrichtung der siebenten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der ersten Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie vom 3. bis 14. November 2008 in Istanbul,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸;

2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens¹⁵¹ zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmit-

eln in ausreichendem und berechenbarem Umfang, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

3. *bekräftigt ihren Beschluss*, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären¹⁵⁹;

4. *unterstützt weiterhin* die Anstrengungen des Exekutivsekretärs des Übereinkommens, die administrative Erneuerung und Reform des Sekretariats fortzusetzen und seine Funktionen neu auszurichten, um die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe voll umzusetzen und sie mit dem auf zehn Jahre angelegten Strategieplan und -rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁵³ in Übereinstimmung zu bringen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen um eine Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe¹⁶⁰ und sieht ihren Erkenntnissen, die der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung vorzulegen sind, mit Interesse entgegen;

6. *fordert* die Regierungen *abermals auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen multilateralen Organisationen, namentlich den Durchführungsorganisationen der Globalen Umweltfazilität, die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Landverödung in ihre Pläne und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

7. *bittet* die betroffenen Länder, nationale Strategien für die wirksame Umsetzung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung auszuarbeiten, und bittet die Geber, diese Anstrengungen auf Antrag und im Einklang mit allen vereinbarten Verpflichtungen betreffend die Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁴, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

9. *stellt fest*, dass das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zur weltweiten Ernährungssicherung beitragen kann, namentlich indem es Land vor der Verödung schützt und die Auswirkungen von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten mildert und so der verarmten Bevölkerung in diesen Gebieten neue wirtschaftliche Chancen zur Beschleunigung der ländlichen Entwicklung, zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und zur Erhöhung der Ernährungssicherheit eröffnet;

¹⁵⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I.

¹⁵⁸ Siehe A/63/294, Abschn. II.

¹⁵⁹ Siehe Resolution 62/195, Ziff. 3.

¹⁶⁰ A/C.2/62/7, Anlage, Ziff. 27.

10. *bittet* die entwickelten Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und die anderen Regierungen, die multilateralen Organisationen, den Privatsektor und die sonstigen zuständigen Organisationen, den betroffenen Entwicklungsländern Ressourcen für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zur Verfügung zu stellen;

11. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, in Abstimmung mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten aktive Vorbereitungen für die siebzehnte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu treffen und an der Tagung teilzunehmen, um sicherzustellen, dass die zentralen Fragen des Übereinkommens, insbesondere soweit sie Landverödung, Dürre und Wüstenbildung betreffen, während der Beratungen der Grundsatztagung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung gebührende Berücksichtigung finden, mit dem Ziel, ein erfolgreiches Ergebnis für den gesamten Zyklus der Kommission zu gewährleisten;

12. *legt* den entwickelten Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit ihren verschiedenen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in ihren jeweiligen Politiken und Programmen der Zusammenarbeit der Notwendigkeit, die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu unterstützen, Vorrang einzuräumen, und legt ferner den betroffenen Entwicklungsländern *nahe*, zu erwägen, dies in ihren Kooperationshilfvereinbarungen zu einer Priorität zu machen;

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und *bittet* in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

15. *fordert* den Ausschuss für Wissenschaft und Technologie *nachdrücklich auf*, sich rascher um die Herstellung von Verbindungen mit Wissenschaftskreisen zu bemühen, um einschlägige Initiativen im Bereich der nachhaltigen Flächen- und Wasserbewirtschaftung voll zu nutzen;

16. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des auf zehn Jahre angelegten Strategieplans und -rahmens zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern *nahe*, die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

17. *betont*, dass der laufende Prozess zur Einführung des Euro als Haushalts- und Rechnungswährung des Sekretariats des Übereinkommens beschleunigt werden muss, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der institutionellen Verbindungen und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien betreffend den Schutz des Haushalts des Übereinkommens vor den negativen Auswirkungen von Währungsschwankungen zu erleichtern;

18. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und so dazu beizutragen, dass die Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen angemessen vertreten sind;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 63/219

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 19. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/414/Add.6, Ziff. 8)¹⁶¹.

63/219. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006 und 62/194 vom 19. Dezember 2007 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶² das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die gerechte und ausgewogene

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.